

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 885

Bearbeiter: Karsten Gaede und Christoph Henckel

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 885, Rn. X

BGH 2 ARs 261/14 2 AR 181/14 - Beschluss vom 11. September 2014

Entscheidung über die Verbindung von Strafverfahren

§ 4 StPO

Entscheidungstenor

Das Verfahren 6 Ds 150 Js 2005/13, rechtshängig beim Amtsgericht - Strafrichter - Karlsruhe, wird zu dem beim Amtsgericht - Schöffengericht - Reutlingen rechtshängigen Verfahren 7 Ls 25 Js 6711/13 verbunden.

Gründe

Das Amtsgericht Karlsruhe und das Amtsgericht Reutlingen haben jeweils in bei ihnen anhängigen Verfahren 1
das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat das
Amtsgericht Karlsruhe das bei ihm geführte Verfahren dem Amtsgericht - Schöffengericht - Reutlingen zur
Übernahme vorgelegt. Das zur Übernahme bereite Amtsgericht Reutlingen hat die Sache zur Entscheidung dem
Bundesgerichtshof vorgelegt.

Der Bundesgerichtshof ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO zuständig. 2

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verbindung gemäß § 4 Abs. 1 StPO liegen vor. Die Verbindung 3
erscheint auch im Interesse umfassender Aufklärung und Aburteilung sachdienlich.